Hinweise

Schutz des Grundwassers

SW = Höhe des Bemessungswasserspiegels

Die Höhen des Bemessungswasserspiegels sind im Normalnullsystem (Neues System) angegeben. Für Bauleute, die unter den Bemessungswasserspiegel einschneiden, ist die Ausbildung einer wasserdichter auftriebssicheren Wanne erforderlich. In diesem Fall ist auch eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Gebäude, deren Baugrubensohle oberhalb des jeweiligen Bemessungswasserspiegels liegt, können zum Schutz gegen Durchfeuchtung mit einem Drainsystem entsprechend DIN 4095 mit rückstaufreier Ableitung versehen werden. Bei großflächigen und tiefreichenden Baukörpern sind außerdem Maßnahmen zur Grundwasserumleitung erforderlich. In den hydrogeologischen Gutachten des Baugrundinstituts Prof. Dr. - Ing. E. Vees und Partner wird auf weitergehende Maßnahmen verwiesen.

Bodenschutz

Auf das am 31.12.2020 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 - Vermeidung von Abbruch- und Bauabfällen Abs. 3 in Baugebieten und bei Bauvorhaben - wird hingewiesen. Durch planerische Maßnahmen und Erdmassenausgleich ist anfallender Bodenaushub zu vermeiden. Einer Verwertung von geeignetem Bodenmaterial vor Ort ist Vorrang zu geben, ein Erdmassenausgleich ist unter Berücksichtigung des Erhalts der Bodenfunktionen im Bereich von Vegetationsflächen anzusteben.

Für größere Bauvorhaben (mit Bodenaushub ab 500 m³) ist mit den Antragsunterlagen ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen und mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, Fachbereich Gewässer und Bodenschutz abzustimmen.

Im Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungskonzept sind getrennt zu erfassen, sofern diese anfallen:

- der humose Oberboden (A-Horizont)
- · der kulturfähige Unterboden (B-Horizont)
- der tiefere Unterboden (C-Horizont)

- Bodenmaterial mit Verunreinigungen an Asphalt, Bauschutt, etc.

Bei der Vermittlung von Verwertungsmöglichkeiten von Bodenaushub bietet das Landratsamt Böblingen seine Unterstützung an.

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenaushub" und die DIN: 18915:2018-06 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" sowie der DIN 19639:2019-9 "Bodenschtuz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen, Zimmer D 323, eingesehen werden.

Im Bereich von Vegetationsflächen sind die Bodenfunktionen durch verdichtungsfreies Aufbringen von kulturfähigem. steinfreiem, unbelastetem Unterbodenmaterial und ca. 0,2 - 0,3 m humosem Oberbodenmaterial wiederherzustellen. Zur Förderung der Bodenstruktur und des Wasseraufnahmevermögens sind als Erstbegrünung tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten zu verwenden.

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Löwenstein-Formation (Mittlerer Keuper).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Latabtragung geeignet sind, ist zu rechnen

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Böblingen Landkreis

Weil im Schönbuch Gemeinde

Gemarkung Breitenstein



Layout: BEBPlan_500

BEBAUUNGSPLAN

"Lange Äcker / Freithofäcker - Teil 2, 1. Änderung"

Zeichnerischer Teil Satzung-GR vom 29.06.2021 Maßstab 1:500

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung (§ 2 (1) BauGB) am 31.03.2021

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)

Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat (§ 2 (1) BauGB)

entfällt gem. § 13a BauGB

am 30.03.2021

Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom 12.04.2021

bis 14.05.2021 Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung (§ 3 (2) BauGB) am 31.03.2021

Als Satzung beschlossen (§ 10 (1) BauGB) am xx.yy.xyxy

Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung.

Der textliche und zeichnerische Teil des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Die Planunterlage genügt den Anforderungen der §§1 und 2 der Planzeichenverordnung 1990, vom 18. Dezember 1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

Weil im Schönbuch, den

Bürgermeister Wolfgang Lahl

Durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 10 (3) BauGB)

Planverfasser:









SI Beratende Ingenieure GmbH + Co. KG Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung

73235 Weilheim/Teck • Bahnhofstraße 4 • Tel. 07023/90074-0 76479 Steinmauern • Hauptstraße 67 • Tel. 07222/104756-0 www.si-ingenieure.eu info@si-ingenieure.eu

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lql-bw.de)

Christoph Traub

Blattgröße: 0.765 m x 0.297 m = 0.227 m2